

Versteigerung von Fundfahrrädern

Die Gemeindekasse der Gemeinde Hövelhof führt **am Sonntag, 30. April 2017, ab 14:30 Uhr** eine Versteigerung von Fundfahrrädern durch, die innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht ihren Besitzer wieder gefunden haben. **Die Versteigerung findet im Rahmen des Maibaum & Radelfestes statt.**

Die Versteigerung findet unter den nachfolgend aufgeführten amtlichen Versteigerungsbedingungen statt.

Allgemeine Versteigerungsbedingungen

1. Jeder Bieter und Besucher der Versteigerung erkennt diese allgemeinen Versteigerungsbedingungen an.
2. Alle Versteigerungsobjekte sind gebraucht. Sie können eine Stunde vor der Auktion besichtigt werden. Sie werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich befinden, ohne Haftung und Gewähr für offene oder versteckte Mängel sowie die Funktionsfähigkeit einzelner Gegenstände.
3. Bei der Versteigerung werden jeweils die Art und das Mindestgebot der zur Versteigerung kommenden Sache genannt.
4. Ein erklärtes Gebot bleibt bis zum Abschluss der Versteigerung über den betreffenden Gegenstand wirksam. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaliger Wiederholung des höchsten Gebots ein Übergebot nicht abgegeben wird. Wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes Gebot übersehen wurde, ist der Versteigerer befugt, den Zuschlag zurückzunehmen und den Gegenstand erneut anzubieten.
5. Die Gebote werden bindend abgegeben. Ein einmal abgegebenes Höchstgebot kann nicht zurückgenommen werden. Der Versteigerer ist jedoch berechtigt, den Gegenstand neu aufzurufen oder den Zuschlag zum nächst niedrigeren Gebot zu erteilen, wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht weiter gelten lassen will.
6. Es werden nur deutlich erkennbare Gebote in Euro von voll geschäftsfähigen Bietern berücksichtigt.
7. Durch den Zuschlag wird der Bieter zur sofortigen Abnahme des Gegenstandes und Zahlung verpflichtet.
8. Mit Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr an der versteigerten Sache unmittelbar auf den Erwerber über. Insbesondere lehnt der Versteigerer jede Haftung für die versteigerten Gegenstände ab.
9. Nachdem ein Bieter den Zuschlag erhalten hat, ist er verpflichtet unverzüglich den Preis bar, gegen Quittung, zu zahlen. Andernfalls verliert er seine Rechte aus dem Zuschlag. Er wird bei der erneuten Versteigerung derselben Sache nicht mehr zu einem Gebot zugelassen.

10. Das Eigentum an dem ersteigerten Gegenstand geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Bieter über. Der Versteigerer übergibt das zugeschlagene Auktionsgut erst nach geleisteter Zahlung